

Sonderwirtschaftszonen in Polen

- No. 127 -

*Thomas Gabriel, Rechtsanwalt in Hannover,
Beeidigter Übersetzer und Dolmetscher f. Polnisch*

Für ausländische Investoren bleibt Polen weiterhin ein sehr interessanter Standort. Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wird trotz bestehender erheblicher struktureller Probleme allgemein als positiv beurteilt. Die Wirtschaftsdaten des Landes halten sich auf einem guten Niveau. Zwar sank das Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 6,8 % im Jahre 1997 auf 4,8 % im letzten Jahr - angesichts der Auswirkungen der Asien- und Rußlandkrise ist dieser Wert im internationalen Vergleich jedoch beachtlich. Die Inflationsrate konnte 1998 unter 10 % gehalten werden, für 1999 werden hier circa 8,5 % erwartet. Die Realeinkommen sind 1998 um rund 5 % gestiegen. Die Arbeitslosigkeit betrug landesweit ungefähr 10,5 %, wobei jedoch in einzelnen Regionen, wie z.B. in Posen und Warschau, Arbeitskräfte fehlen.

Zum guten Investitionsklima trägt auch der Umstand bei, daß sich in Polen rechtsstaatliche Strukturen verfestigt haben. Besonders wichtig ist auch die Tatsache, daß alle bisherigen polnischen Regierungen unbeachtet innenpolitischer Turbulenzen an dem Anfang der 90er Jahre grundsätzlich vorgegebenen Wirtschaftskurs festhielten.

Nach Meinung polnischer und ausländischer Fachleute bleiben die Standortvorteile Polens mindestens für einen Zeitraum von weiteren fünfzehn Jahren erhalten. Der entscheidende Gesichtspunkt wird dabei das im Vergleich zu Deutschland niedrige Lohnniveau bleiben - zur Zeit beträgt es, je nach Berechnungsart, circa DM 3,60 pro Stunde. Generell kann man davon ausgehen, daß der polnische Arbeitnehmer ein Zehntel des in Deutschland üblichen Lohns erhält. Jedoch darf man dabei nicht übersehen, daß die Löhne in Großstädten und Ballungsgebieten teilweise deutlich über dem Durchschnitt (im Jahr 1998: brutto circa 1.500 PLN, umgerechnet DM 750,00) liegen und die Bezüge für bestimmte Fachleute unter Umständen bis zu zehnmal höher sein können.

Die Wahl des Standortes

Bei der Entscheidung, in Polen investieren zu wollen, sollte für den Unternehmer die Frage des Standortes eine wesentliche Rolle spielen. Unter allen Umständen sollte dabei die Möglichkeit der Geschäftstätigkeit in einer der siebzehn Sonderwirtschaftszonen (SWZ) geprüft werden. Die meisten dieser Zonen umfassen mehrere auseinanderliegende Industriegebiete. Sie sind über das gesamte polnische Staatsgebiet verteilt und von unterschiedlicher Größe.

Grundlage der Sonderwirtschaftszonen

Die Sonderwirtschaftszonen - (Specjalne Strefy Ekonomiczne - SSE) gehen auf ein Gesetz vom 10. Oktober 1994 zurück, welches die Grundsätze und das Verfahren zur Bestimmung dieser Zonen, die Verwaltung der Zonen sowie die besonderen Bestimmungen und Bedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit in den Zonen regelt. Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung wirtschaftlicher Entwicklung in bestimmten Regionen - vor allem durch die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige, neuer technischer und technologischer Lösungen sowie deren Nutzung in der nationalen Wirtschaft, die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der erzeugten Waren und Leistungen, die Bewirtschaftung früherer Industriestandorte, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bewirtschaftung ungenutzter natürlicher Vorräte unter Beibehaltung des ökologischen Gleichgewichtes.

Die einzelnen Sonderwirtschaftszonen wurden durch gesonderte Verordnungen des Ministerrates errichtet. Die jeweilige Verordnung bestimmt die Bezeichnung, das Gebiet und die Grenzen der jeweiligen Zone, die in der Zone grundsätzlich zulässige Geschäftstätigkeit, den Verwalter der Zone, den Zeitraum, für den die Zone eingerichtet wird, und die den in der Zone tätigen Unternehmen zu-

stehenden Präferenzen und Befreiungen. Als Verwalter der Sonderwirtschaftszonen fungieren Aktiengesellschaften (S.A.) oder GmbHs (Sp. z o.o.), bei denen der Staat die Stimmenmehrheit besitzt.

Die Niederlassung in einer SWZ

Auf der Grundlage einer vom Wirtschaftsminister für eine bestimmte Zeit erteilten Genehmigung können innerhalb einer Sonderwirtschaftszone sowohl ausländische wie auch polnische Unternehmen tätig werden und Steuerbefreiungen erhalten. Die Verwaltungen der Sonderwirtschaftszonen sind zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens und zur Erteilung der Genehmigungen ermächtigt.

Die Zulassung von Unternehmen zur Tätigkeit innerhalb einer Sonderwirtschaftszone erfolgt prinzipiell im Wege einer Ausschreibung. In der Praxis kommt es dazu jedoch nur dann, wenn sich mindestens zwei Investoren für ein bestimmtes Grundstück oder eine bestimmte Anlage interessieren. Die erforderliche Genehmigung wird daher meistens auf der Grundlage von Verhandlungen erteilt. Dabei betonen die Vertreter der SWZ-Verwaltungen, daß sie grundsätzlich über einen weiten Verhandlungsspielraum verfügen und diesen auch nutzen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entwicklung von Impulsen für die Wirtschaft der jeweiligen Region haben für die SWZ-Verwaltungen höchste Priorität.

Das polnische Wirtschaftsministerium förderte bisher diese Entwicklung, auch weil sich die Sonderwirtschaftszonen als ein effektives Instrument für die Regionalpolitik erwiesen haben.

Der Verwalter übernimmt und fördert das Zulassungsverfahren, sobald der Investor ihm gegenüber eine Erklärung über die beabsichtigte Geschäftstätigkeit abgibt bzw. den entsprechenden Antrag stellt. Die Verfahrensdauer kann drei bis fünf Monate betragen und ist wesentlich von der Mitarbeit des Investors abhängig. Die Verwaltungen der Sonderwirtschaftszonen verfügen über beste Kontakte zu den zuständigen Behörden und Institutionen und werden von den jeweiligen örtlichen Stellen auch vorrangig bedient.

Investitionsbereiche

Die für die jeweilige Sonderwirtschaftszone geltende Verordnung kann Arten von Wirtschaftstätigkeiten bezeichnen, deren Ausübung in der Zone

keiner Genehmigung bedarf. Hierzu gehören generell:

- Installations-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen, Anlagen und anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Zone eingesetzt werden,
- Bauarbeiten,
- Handel,
- Instandsetzung von Kraftfahrzeugen,
- Instandsetzung persönlicher Gegenstände und Haushaltsgeräte,
- Hotel- und Gastronomieleistungen,
- Maklertätigkeit im Bereich Finanzen und Immobilien,
- öffentliche Verwaltung,
- nationale Verteidigung,
- Einrichtungen der Sozialfürsorge,
- Bildungstätigkeit,
- Leistungen des Gesundheitsschutzes,
- andere kommunale und soziale Leistungen.

Bestimmte Tätigkeiten sind im Bereich der Zone nicht zugelassen:

- Herstellung von Explosionsstoffen,
- Erzeugung und Verarbeitung von Spiritus und alkoholischen Getränken,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen,
- das Führen von Spielbetrieben

sowie jede Tätigkeit, die zu Luftverunreinigungen führen könnte, welche die zulässigen Grenzwerte überschreiten.

Steuervergünstigungen

Unternehmen, die innerhalb einer Sonderwirtschaftszone investieren und arbeiten, genießen Steuerbefreiungen, Präferenzen und Vergünstigungen, die für die jeweiligen Zonen unterschiedlich ausgestaltet sind.

Die Investoren sind von der Einkommensteuer bis zur Höhe des Investitionsbetrages grundsätzlich befreit. Eine vollständige Befreiung von der Einkommensteuer ist für einen bestimmten Zeitraum möglich, wenn die Investition einen bestimmten, für die jeweilige Sonderwirtschaftszone geltenden Umfang überschreitet. In den meisten Fällen beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre bei einer Investition von 2 Mio. ECU. Der Investitionsbetrag kann aber auch deutlich unter dieser Summe liegen. Nach Ende dieses Zeitraums kann das Einkommen der Unternehmer zu 50 % von der Einkommenssteuer befreit werden. Darüber hinaus kann in den meisten Sonderwirtschaftszonen eine Befreiung von der Einkommensteuer im Verhältnis zur Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze erreicht werden. Wenn der Unternehmer die für die betreffende Zone geltenden Vorteile beanspruchen will, muß er seine Tätigkeit ausschließlich auf das Gebiet der Sonderwirtschaftszone beschränken.

Unternehmer, die zu der Einkommenssteuerbefreiung nicht berechtigt sind, haben Anspruch auf die Anrechnung der Erwerbskosten für immaterielle Werte und Rechtswerte, die mit der innerhalb der Zone geführten Tätigkeit unmittelbar zusammenhängen, auf die Betriebskosten oder alternativ Anspruch auf Anwendung erhöhter Abschreibungssätze.

Darüber hinaus sind die in der Zone tätigen Unternehmen von den lokalen kommunalen Gebühren und Steuern befreit; das betrifft beispielsweise die Grundstückssteuer.

Erwerb und Bebauung von Grundstücken

Bei einem Erwerb von Grundstücken im Gebiet der Zone durch Ausländer wird das Genehmigungsverfahren beschleunigt. Das Innenministerium (Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji - MSWiA) erteilt die Genehmigung innerhalb eines Monats ab Antragstellung - das Verfahren dauert üblicherweise drei bis sechs Monate.

Im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften innerhalb einer Sonderwirtschaftszone fallen für den Investor keine Verwaltungs- bzw. Gerichtskosten an, da die SWZ-Verwaltungen hiervon befreit sind.

Bei dem Gelände der Sonderwirtschaftszonen handelt es sich oft um komplett erschlossene und gesicherte Gewerbe- und Industriegebiete, bei Bedarf können bestehende Gebäude, Hallen und Einrichtungen übernommen werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, daß das örtlich zuständige Bezirksamt auf Antrag des Verwalters diesem die Entscheidungszuständigkeit in bestimmten Bauangelegenheiten (z.B. Erlaß von Baugenehmigungen, Genehmigungen auf Nutzungsänderung) überträgt. Ob diese Kompetenzverlagerung stattgefunden hat, sollte der potentielle Investor bei der jeweiligen SWZ-Verwaltung erfragen. Ist dies der Fall, wird sich unter anderem das Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung deutlich verkürzen. Die Verwaltungen weisen darauf hin, daß sie auch individuelle Wünsche der Investoren (z.B. besonderer Zuschnitt eines gekauften oder gepachteten Grundstücks) weitgehend befriedigen können. Die Eigentumsituation aller zur Verfügung stehender Grundstücke ist geklärt, die Grundstücke sind lastenfrei.

Unterstützung der Investoren

Die Durchführung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Sonderwirtschaftszonen und die Unterstützung von Investoren gehören zu den gesetzlichen Aufgaben des jeweiligen Verwalters. Die Verwaltungen der Sonderwirtschaftszonen verweisen gerne auf ihre Möglichkeiten, das Zulassungsverfahren zu fördern. Sie verfügen - wie bereits erwähnt - oft über sehr gute Kontakte zu den zuständigen Behörden und Institutionen.

In den einzelnen Zonen werden bestimmte Industriezweige und Wirtschaftsbereiche bevorzugt zugelassen, was jedoch grundsätzlich durch die vorhandene Infrastruktur des Standortes und die regionalen Industrieschwerpunkte bestimmt ist und nicht den Ausschluß anderer Branchen bedeutet.

Zeitliche Begrenzung der SWZ

Die Sonderwirtschaftszonen wurden für einen Zeitraum von zwanzig bzw. zwölf Jahren eingerichtet. derzeit bestehen siebzehn dieser Zonen - als letzte wurde erst kürzlich die "Częstochowska SSE" (Tschenstochau) gebildet. Die meisten der Zonen wurden in einem "großen Wurf" im September 1997 geschaffen. In der ersten Jahreshälfte 1999 ist es unter anderem aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklungen in den einzelnen Zonen sowie wachsender Kritik an der einseitigen staatlichen Förderung der in den Sonderwirtschaftszonen tätigen Unternehmen zu Unsicherheiten über deren Fortbestand gekommen.

Die Europäische Union drängt schon seit geraumer Zeit aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit in

Europa auf den Abbau der steuerbegünstigten Exporte. Derzeit unterliegen nur 50 % der Einkünfte aus dem Export der Einkommenssteuer, wenn sie aus einer der Sonderwirtschaftszonen heraus realisiert wurden. Auch vertritt der Internationale Währungsfonds die Auffassung, daß das wirtschaftspolitische Umfeld in Polen inzwischen so gut entwickelt sei, daß es keiner Steuervorteile bedürfe, um Investoren zu gewinnen. Der IWF drängt vielmehr auf die Erhöhung des Steueraufkommens in Polen.

In Kreisen der polnischen Wirtschaft wird ebenfalls Kritik an der staatlichen Förderung der Sonderwirtschaftszonen geäußert. Viele polnische Betriebe sind nicht in der Lage, ihre Produktion in das Gebiet einer Sonderwirtschaftszone zu verlagern und sehen in der massiven Unterstützung der in einer Sonderwirtschaftszone ansässigen Konkurrenzbetriebe einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit.

Infolge dieser Diskussion erließ das polnische Wirtschaftsministerium sogar eine einstweilige Verfügung, die die Erteilung von Baugenehmigungen im Gebiet der Sonderwirtschaftszonen an potentielle Investoren nach dem 21. Mai 1999 untersagte. Diese wird nun jedoch wieder aufgehoben. Das Wirtschaftskomitee des Ministerrates (KERM) legte sich Mitte Juni auf den weiteren Kurs in Fragen der Sonderwirtschaftszonen fest.

Fest steht, daß über die bestehenden Sonderwirtschaftszonen hinaus keine neuen errichtet werden. Auch wird nun wohl bald Realität, was sich schon seit einiger Zeit abzeichnete: mangels Interesse von Investoren werden die Sonderwirtschaftszonen Modlin und Częstochowa wahrscheinlich bald geschlossen.

Nach den nun getroffenen Entscheidungen des KERM können in den meisten Zonen Zulassungsgenehmigungen nur noch bis zum 31. Dezember 2000 erteilt werden. Neuansiedlungen können über diesen Termin hinaus nur in Regionen mit einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 18 %, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2001 erteilt werden. Die den bis dahin zugelassenen Unternehmen eingeräumten Präferenzen bleiben bestehen.

Weitere Entscheidungen hinsichtlich einer Modifizierung des rechtlichen Rahmens werden im Herbst erwartet. Die politische Diskussion führte jedoch schon im ersten Halbjahr 1999 zu einer massiven Erhöhung von Investitionen und zu ei-

nem Anstieg der Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftstätigkeit in einigen Sonderwirtschaftszonen.

Weitere Informationen

Eine Übersicht über die sechzehn aktiven Sonderwirtschaftszonen mit Kontaktadressen ist auf Anfrage erhältlich über

- INFOLINE 99/07/C1-

15. Juli 1999

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D), D.E.U.G. Droit (F); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crizol Diaz, Abogada (S); Tomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. lur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.